

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
FB Finanzen 0200.12-1710	12914/09	4. Nov. 2009

Vorlage

Beratungs folge	Sitzung	Beschluss							
		Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert	
Finanz- und Personalausschuss		5. Nov. 2009	X						
Verwaltungsausschuss		10. Nov. 2009		X					
Rat		17. Nov. 2009	X						
Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen	Beteiligung des Referates 0140	Anhörungsrecht des Stadtbezirksrats	Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR						

Ref. 0300			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein			Ja	X	Nein
-----------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------	--	--	----	---	------

Überschrift, Beschlussvorschlag

Regelung über die Gewährung von Bürgschaften

„Die als Anlage beigefügte Regelung über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die De-minimis-Verordnung fallen, wird beschlossen.“

Begründung:

Bürgschaftsübernahmen unterliegen neben den kommunalrechtlichen Bestimmungen auch dem europäischen Beihilferecht. Danach sind Beihilfen – darunter fallen unter anderem Bürgschaften – grundsätzlich nicht zulässig, wenn sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, wobei die bloße Möglichkeit ausreichend ist. Nach herrschender Meinung ist hierbei von einer weiten Auslegung des Begriffs „Wettbewerbsverfälschung“ auszugehen.

In der Vergangenheit erfolgten Bürgschaftsübernahmen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag als sogenannte „De-minimis“-Beihilfen, die den Wettbewerb nach Auffassung der EU-Kommission nicht beeinträchtigen.

Zum 1. Januar 2007 wurde die o. g. Verordnung durch die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 ersetzt und in maßgeblichen Punkten verschärft. So dürfen bei Krediten lediglich noch 80 % des Darlehensvolumens gesichert werden. Darüber hinaus darf die Gesamtsumme 1,5 Mio. € je Unternehmen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

Mit dieser Neufassung sind Bürgschaftsübernahmen ab dem 1. Juli 2007 praktisch nahezu unmöglich geworden (bis zum 30. Juni 2007 galt übergangsweise die alte EU-Verordnung inhaltlich fort). Bislang ergaben sich insoweit keine Probleme, als dass die Gesellschaften, die regelmäßig Bürgschaften erhalten haben, ihre Kreditaufnahmen so vorgezogen haben, dass noch die alte EU-Verordnung Anwendung finden konnte.

Aktuell sind Bürgschaftsübernahmen für städtische Gesellschaften nach EU-Recht nicht möglich, ohne dass ein Notifizierungsverfahren (Genehmigung) bei der EU-Kommission einzuleiten ist. Dieses Verfahren ist allerdings sehr bürokratisch und damit langwierig. Darüber hinaus ist der Ausgang offen. Für die Praxis scheidet dieser Weg somit aus, da die Beihilfe erst nach der Genehmigung der EU-Kommission umgesetzt werden darf.

Um diese Problematik dauerhaft zu lösen, ist für alle in Frage kommenden Gesellschaften die sogenannte Betrauung vorgesehen. Bisher hat der Verwaltungsausschuss einen entsprechenden Beschluss für die Braunschweiger Verkehrs-AG (Drucksache 11754/08) gefasst. Für die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig und die Wohnstätten GmbH sind entsprechende Beschlüsse durch den Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 10. November 2009 vorgesehen (siehe Drucksache 12741/09).

Mit der nunmehr erbetenen Bürgschaftsregelung soll den anderen Gesellschaften die Gelegenheit gegeben werden, den Zeitraum bis zu deren Betrauung dahingehend zu überbrücken, dass Kreditaufnahmen zumindest anteilig durch Bürgschaften abgesichert werden können.

Die Bürgschaftsregelung basiert auf einem von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände entwickelten Muster, das redaktionell angepasst wurde.

I. V.

gez.

Lehmann

Anlage